

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/12/6 8Ob70/84, 8Ob648/85, 3Ob160/98w, 3Ob211/05h, 3Ob214/06a, 3Ob91/09t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.12.1984

Norm

B-VG Art8

GeO §53 Abs1

Rechtssatz

Die Bestimmung des Art 8 B-VG bedeutet, daß die deutsche Sprache - abgesehen von den Rechten der Minderheiten - die offizielle Sprache ist, in der alle Anordnungen der Staatsorgane zu ergehen haben und mittels derer die Staatsorgane mit den Parteien und untereinander zu verkehren haben. In diesem Sinne ist auch § 53 Abs 1 GeO zu verstehen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 70/84

Entscheidungstext OGH 06.12.1984 8 Ob 70/84

Veröff: EvBl 1985/101 S 498

- 8 Ob 648/85

Entscheidungstext OGH 27.02.1986 8 Ob 648/85

Veröff: EvBl 1987/34 S 148

- 3 Ob 160/98w

Entscheidungstext OGH 16.09.1998 3 Ob 160/98w

Auch; Beisatz: Bei fremdsprachigen Entscheidungen kann die Beurteilung der Vollstreckbarkeit nur aufgrund der schon gemäß Art 8 B-VG und § 53 Abs 1 Geo erforderlichen Übersetzung in die deutsche Sprache erfolgen (hier: Urteil eines türkischen Landescivilgerichtes). (T1)

- 3 Ob 211/05h

Entscheidungstext OGH 26.04.2006 3 Ob 211/05h

Auch; Beis wie T1 nur: Bei fremdsprachigen Entscheidungen kann die Beurteilung der Vollstreckbarkeit nur aufgrund der schon gemäß Art 8 B-VG und § 53 Abs 1 Geo erforderlichen Übersetzung in die deutsche Sprache erfolgen. (T2); Veröff: SZ 2006/65

- 3 Ob 214/06a

Entscheidungstext OGH 21.12.2006 3 Ob 214/06a

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Auch bei einer nicht leicht verständlichen Übersetzung in die deutsche Sprache ist diese allein maßgeblich. (T3)

- 3 Ob 91/09t

Entscheidungstext OGH 23.06.2009 3 Ob 91/09t

Auch; Beisatz: Eine in Österreich ergangene und hier zuzustellende Entscheidung hat in deutscher Sprache abgefasst zu sein. (T4); Beisatz: Dass der Empfänger der deutschen Sprache allenfalls nicht mächtig ist, macht daher die Zustellung ohne beigelegte Übersetzung nicht unzulässig. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0053065

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>